



# Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

Nr.: 14/87

vom: 25.11.1987

Ordnung zur Änderung der Benutzungsordnung der Patentschriften- und Normen-Auslegestelle der Universitätsbibliothek Dortmund gem. § 12 der Benutzungsordnung für die Zentralbibliothek der Universitätsbibliothek Dortmund vom 11. November 1987 Seite 1

Vorläufige Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik vom 16. November 1987 Seite 3

Herausgegeben im Auftrag  
des Rektors der Universität Dortmund

**O r d n u n g**  
zur Änderung der Benutzungsordnung der  
Patentschriften- und Normen-Auslegestelle der Universitätsbibliothek Dortmund  
gem. § 12 der Benutzungsordnung für die Zentralbibliothek  
der Universitätsbibliothek Dortmund  
Vom 11. November 1987

Aufgrund von § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV.NW. S. 765), in Verbindung mit § 12 der Benutzungsordnung für die Zentralbibliothek der Universitätsbibliothek Dortmund vom 21. März 1984 (AM Nr. 1/84 vom 30.03.1984) hat die Universität Dortmund folgende Änderung zur Benutzungsordnung der Patentschriften- und Normen-Auslegestelle der Universitätsbibliothek Dortmund erlassen:

**Artikel I**

1. In § 2 Abs. 2 werden die Worte "einer der Hochschulen oder Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen angehören" ersetzt durch "Mitglieder oder Angehörige nordrhein-westfälischer Hochschulen sind,".
2. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Entgelte

(1) Für die Benutzung der patentamtlichen Druckschriftensammlung werden aufgrund des Art. 11 Abs. 4 des Übereinkommens mit dem Deutschen Patentamt vom 17.09.1985 Entgelte erhoben, die durch Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung NRW festgelegt und durch Aushang bekannt gemacht werden.

- (2) Von der Zahlung der Entgelte für Benutzungskarten sind Patentanwälte und deren Mitarbeiter, die sich an den regelmäßigen kostenlosen Anwaltsberatungen in der Auslegestelle beteiligen, sowie Mitglieder und Angehörige der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen befreit.
3. In § 4 werden die Worte "vom Bibliotheksausschuß des Senats" ersetzt durch "von der Kommission für die Universitätsbibliothek".
4. In § 6 Abs. 2 werden nach dem Wort "nur" die Worte "Mitgliedern und" eingefügt.
5. § 6 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- "Für Mitglieder und Angehörige der Universität Dortmund, die einen Berechtigungsnachweis vorlegen, können die Kopierkosten mit dem jeweiligen Fachbereich verrechnet werden."

## Artikel II

Diese Ordnung zur Änderung der Benutzungsordnung der Patentschriften- und Normen-Auslegestelle der Universitätsbibliothek Dortmund tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1987 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Universität Dortmund vom 22. Oktober 1987.

Dortmund, den 11. November 1987

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
Prof. Dr. P. Velsing

**Vorläufige Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang Informatik  
Vom 16. November 1987**

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 285. Sitzung am 22. Oktober 1987 die Verlängerung der Geltungsdauer der Vorläufigen Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik beschlossen.

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 05. November 1987 - II A 6 - 8145.21 - die Genehmigung der Geltungsdauer der Vorläufigen Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik bis zum 31. März 1988, längstens jedoch bis zum Inkrafttreten einer neuen, an das WissHG angepaßten Diplomprüfungsordnung, verlängert.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik vom 22. Juli 1987 und des Senat der Universität Dortmund vom 22. Oktober 1987 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05. November 1987 - II A 6 - 8145.21 -.

Dortmund, den 16. November 1987

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
Prof. Dr. P. Velsing